



Universität der Künste Berlin



Freie Universität



Berlin

Stellungnahme der Berliner Universitäten zum Lehrerbildungsgesetz

Die Universitäten unterstreichen ausdrücklich, dass das neue Lehrkräftebildungsgesetz in einigen Punkten eine Verbesserung der Ausbildung ermöglicht und ihren langjährigen Forderungen nach Stärkung der wissenschaftlichen Qualifizierung entgegenkommt. In diesem Zusammenhang begrüßen sie ausdrücklich die Stärkung der Fachlichkeit im Grundschullehramt (§ 5), ohne die damit verbundenen Nachteile für die Ausbildung in den künstlerischen Fächern leugnen zu wollen. Insgesamt müssen die Universitäten an dieser Stelle auf eine Reihe von problematischen Novellierungen aufmerksam machen, die im Sinne einer qualitativ hochwertigen, professionsadäquaten Lehrerausbildung dringend korrekturbedürftig sind und im Folgenden kurz benannt werden sollen.

1. Zwei Lehramtsmasterstudiengänge für Integrierte Sekundarschule und Gymnasien (§5)

Aus Sicht der Universitäten ist die geplante Schaffung von zwei Masterstudiengängen, die sich in einem Studiengangsbestandteil, nicht aber in ihrem Qualifikationsziel – Vorbereitungsdienst und Lehramt sind später identisch – unterscheiden nicht akkreditierungsfähig. Die Durchführung zweier getrennter Lehramtsmaster verursacht hohen Ressourcenaufwand, der bei der Kalkulation der Mehrkosten im Rahmen der Hochschulverträge noch nicht berücksichtigt werden konnte und aufgrund des identischen Qualifikationsziels nicht gerechtfertigt ist. Zugleich ist ein erhebliches Nachfrageproblem für den ISS-Masterstudiengang zu erwarten, da der Masterstudiengang für Gymnasien zum selben Lehramt führt; die signifikante Unterschreitung der Messlatten aus Kapazitätsverordnung und Hochschulverträgen wäre damit vorprogrammiert. Aus Sicht der Universitäten folgt deshalb aus einem einheitlichen Lehramt für beide Schulformen zwingend ein einheitlicher Master.

2. Regelungen von Studieninhalten über Verordnungen (§ 3, § 17)

Die Universitäten verstehen die Lehrerbildung als gemeinsame Aufgabe, nicht zuletzt der unterschiedlichen Phasen, und sehen im Sinne einer professionsadäquaten Lehrerbildung die Notwendigkeit enger Kooperationen. Zugleich muss aber gewährleistet sein, dass die fachlich-wissenschaftliche Gestaltung von Studiengängen in der Zuständigkeit der Universitäten bleibt. Die vom Gesetz eröffneten weitreichenden Spielräume für den einseitigen

Erlass von Verordnungen, die auch die inhaltliche Gestaltung der Studiengänge betreffen sollen, ist deshalb aus Sicht der Universitäten nicht tragbar und verletzt das Prinzip der Hochschulautonomie.

3. Steuerungsgruppe und Kooperationsrat (§ 3)

Entsprechendes gilt für die vom Gesetz vorgesehenen Zuständigkeiten der Steuerungsgruppe und des Kooperationsrates. Diese gehen weit über die zwischen Universitäten, Senatsschulverwaltung und Schulbehörden regelhaft erforderlichen Abstimmungsprozesse hinaus: So kann etwa die Steuerungsgruppe "Maßnahmen zur Optimierung der Studiengänge und des Studienverlaufs" auf der Basis von Evaluationen beschließen, was einen weitreichenden Eingriff in die Kompetenz der Universitäten darstellt. Im Kooperationsrat, dem ebenfalls inhaltliche Beschlusskompetenzen zufallen sollen, sind die Universitäten zwar vertreten, aber nicht durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sondern, ausweislich der Begründung, durch die Arbeitsebene der Zentren für Lehrerbildung. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kompetenzen der inhaltlich-fachlichen Verantwortung für die Studiengänge weiterhin bei den Universitäten liegen.

4. Weiterbildung (§ 18)

Die Universitäten sind auch in Zukunft gern bereit, sich in der Weiterbildung der Lehrkräfte zu engagieren. Das Gesetz definiert dies aber in einer Weise als Aufgabe der Universitäten, die keinen Hinweis auf die dafür erforderliche Finanzierung enthält, die aus den Etats der Universitäten nicht bestritten werden kann. Hier besteht ein Widerspruch zum parapierten Hochschulvertrag, der ein solches Angebot „im Rahmen (...) der Finanzierungsmöglichkeiten der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung“ vorsieht (§ 9c).

5. Übergangsbestimmungen

Das Gesetz sieht vor, dass die Umsetzung des LBiG zum kommenden Wintersemester 2014/2015 erfolgt. Dies ist, nicht zuletzt angesichts des noch nicht abgeschlossenen parlamentarischen Prozesses völlig unrealistisch. Der nun aufgebaute Zeitdruck ist nicht von den Universitäten zu verantworten, die in den vergangenen Jahren kontinuierlich und zielorientiert an den Vorbereitungen für die Reform der Lehrerbildung gearbeitet haben. Dass diese Vorbereitungen für die Dauer von fast einem Jahr unterbrochen waren, weil die Gestaltung des Masterstudiums für die weiterführenden Schulen politisch nicht geklärt werden konnte, darf jetzt nicht zulasten der Universitäten und der Qualität der Umsetzung der Reform gehen.